

Kiew, den 1. April 2010

VERTRAG ZUR KOOPERATION

Zwischen

dem **Goethe-Institut Ukraine** bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kiew (nachfolgend **Goethe-Institut** genannt), vertreten durch die Leiterin des Goethe-Instituts des Goethe-Instituts, **Frau Vera Bagaliantz**, handelnd auf der Grundlage des „Kulturabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über kulturelle Zusammenarbeit“

und der

Staatlichen Pädagogischen Mychajlo-Kozjubynsjky-Universität in Winnyzja (im Folgenden bez. als „**Universität**“), vertreten durch den geschäftsführenden Rektor, **Herrn Prof. Dr. Anatolij Tkatschenko**, der in Übereinstimmung mit der Satzung der **Universität** handelt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 EINFÜHRUNG

Ziel des vorliegenden Vertrages ist die Erfüllung des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine von 1993, laut welchem dem **Goethe-Institut** als einem Kulturzentrum der Bundesrepublik Deutschland in der Ukraine das Recht eingeräumt wird, Tätigkeiten zur Verbreitung, Pflege und Entwicklung der deutschen Sprache in der Ukraine sowie zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit auszuüben.

Im Rahmen des genannten Regierungsabkommens kooperiert das **Goethe-Institut** in verschiedenen Formen mit ukrainischen Sprachkursanbietern („**Sprachlernzentren**“). Ziel dieser Zusammenarbeit ist der Auf- und Ausbau eines Deutschkursangebots, das den Qualitätsstandards des **Goethe-Instituts** entspricht und das all denjenigen offen steht, die sich für das Erlernen der deutschen Sprache interessieren. Die **Sprachlernzentren** sind darauf angelegt, selbstständig ein Sprachkursprogramm auszuarbeiten und mit dem vor Ort vorhandenen Personal umzusetzen.

Das **Goethe-Institut** verfügt über jahrzehntelange weltweite Erfahrungen und internationale Anerkennung im Bereich Deutsch als Fremdsprache, und zwar als Anbieter von qualitativ hochwertigen Sprachkursen, Lehrmethoden, Materialien, Curricula sowie Lehrerfortbildungsmaßnahmen in Deutsch als Fremdsprache.

2 GEGENSTAND DES VERTRAGS

Die beiden Vertragspartner vereinbaren ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts „Auf- und Ausbau eines Deutschkursangebots am **Zentrum für deutsche Sprache**“ (im Folgenden bezeichnet als „**Sprachlernzentrum**“) an der **Universität**.

Ziel der Zusammenarbeit ist der Ausbau des Deutschkursangebots nach den Qualitätsstandards des **Goethe-Instituts**, das auf Kontinuität angelegt ist und das vom **Sprachlernzentrum** nach Beendigung des Projekts auf der Grundlage selbst

erwirtschafteter Mittel und mit Hilfe eigenen lokalen Personals autonom aufrecht erhalten werden kann.

3 RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER

3.1 Das Goethe-Institut hat folgende Rechte:

- 3.1.1 Fachliche Aufsicht über den Unterricht in den vom **Sprachlernzentrum** angebotenen Sprachkursen und über Fortbildungsveranstaltungen. Dazu haben die am **Goethe-Institut Ukraine** beschäftigten Projektmitarbeiter SLZ das Recht, jederzeit zu hospitieren.
- 3.1.2 Überprüfung der Entwicklung der Sprachkurse am **Sprachlernzentrum** hinsichtlich Einhaltung der Qualitätsstandards des **Goethe-Instituts**.
- 3.1.3 Einsicht in statistische Zahlen zu den Sprachkursen: Das **Goethe-Institut** kann (über seine Projektmitarbeiter SLZ) zweimal jährlich lückenlose statistische Daten zur Entwicklung der Kurse und des Unterrichts vom **Sprachlernzentrum** fordern.
- 3.1.4 Durchführung von Arbeitstreffen mit den am **Goethe-Institut** beschäftigten Projektmitarbeitern SLZ und Vertretern des Sprachlernzentrums an der **Universität** oder am **Goethe-Institut Ukraine**.
- 3.1.5 Zur Sicherstellung der Aufgaben des **Sprachlernzentrums** stellt das **Goethe-Institut** diesem vorübergehend eine Grundausstattung an technischen Geräten für den Unterrichts- und Bürobedarf, an Lehrbüchern, Lehrmitteln und an anderen Gegenständen zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.
- 3.1.6 Die aus Mitteln des **Goethe-Instituts** laut P. 3.1.5 vorübergehend zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellten Gegenstände und Materialien bleiben Eigentum des **Goethe-Instituts**. Sie werden ausschließlich dem **Sprachlernzentrum** und lediglich für die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Vertrages zur kostenlosen Nutzung überlassen. Sie sind nach Ablauf des vorliegenden Vertrages an das **Goethe-Institut Ukraine** zurückzugeben.

3.2 Das Goethe-Institut hat folgende Verpflichtungen:

3.2.1 Beratung des **Sprachlernzentrums**, im Einzelnen im Bereich:

- Sprachkurs- und Prüfungssystem des **Goethe-Instituts**,
- Auswahl, Erstellung und Einsatz von Lehr- und Fortbildungsmaterialien,
- Fortbildung der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals,
- Sprachkursmanagements (Finanzplanung, Werbung, Personal u.a.).

Dies soll geschehen v.a. durch den Einsatz der am **Goethe-Institut** beschäftigten Projektmitarbeiter SLZ, die im Einzelnen folgende Aufgaben übernehmen:

- Fachliche Beratung des **Sprachlernzentrums** bei dem Ausbau eines Sprachkurssystems nach Modell und Standards der Sprachkurse des **Goethe-Instituts**;
- Durchführung bzw. Begleitung der Fortbildung der im **Sprachlernzentrum** eingesetzten und eingeplanten Lehrkräfte;
- Durchführung der Fortbildung des Verwaltungspersonals des **Sprachlernzentrums**;

- Koordination und Begleitung der Sprachprüfungen des Goethe-Instituts, die am **Sprachlernzentrum** im Beisein eines entsandten Dozenten oder eines Projektmitarbeiters SLZ des **Goethe-Instituts Ukraine** abgehalten werden;
- Beratung des **Sprachlernzentrums** bei der Beschaffung von Lehrbüchern und Zusatzmaterialien für den Unterricht in den Kursen;
- Beratung des **Sprachlernzentrums** zu Kostenplanung und zur Abrechnung aller mit dem Sprachlernzentrum verbundenen Einnahmen und Ausgaben;
- Beratung in Fragen der Werbung und des Marketing der Kurse;
- Zusammenarbeit mit deutschen Partnern und Organisationen vor Ort;
- Vermittlung von Interessen des Sprachlernzentrums und der **Universität** an das **Goethe-Institut Ukraine** und umgekehrt von Interessen des **Goethe-Instituts** an das **Sprachlernzentrum** und die **Universität**.

3.3 Die Universität hat folgende Rechte

- 3.3.1 Die **Universität** ist berechtigt, das vom **Goethe-Institut** für das Partnernetzwerk „Sprachlernzentren in der Ukraine“ bereit gestellte Logo und Corporate Design im Rahmen der Sprachkurswerbung und Öffentlichkeitsarbeit des **Sprachlernzentrums** zu verwenden.
- 3.3.2 Die Leitung des **Sprachlernzentrums**, kann Anträge auf finanzielle Unterstützung für das **Sprachlernzentrum** (d.h. Zuschüsse für Sprachkurswerbung, Fortbildungsveranstaltungen, Lehrmittel und Ausstattung) an das **Goethe-Institut** stellen. Die Form der Anträge, das Antragsverfahren und Fristen sind im Rahmen des am **Goethe-Institut** für **Sprachlernzentren** üblichen Verfahrens geregelt. Die Entscheidung über die Bewilligung der Unterstützung liegt beim **Goethe-Institut**.
- 3.3.3 Die **Universität** kann die vom **Goethe-Institut** finanzierte und für das **Sprachlernzentrum** bereit gestellte Ausstattung nutzen, sofern sie im Rahmen von Kursen und anderen Aktivitäten des Sprachlernzentrums verwendet wird.
- 3.3.4 Die Einstellung und Entlassung des Leiters und pädagogischen Leiters des **Sprachlernzentrum** kann nur mit Zustimmung des **Goethe-Instituts Ukraine** erfolgen.

3.4 Die Universität hat folgende Verpflichtungen:

- 3.4.1 Bereitstellung eines Büroraums in angemessener Größe mit Telefon-, Fax-, E-mail- und Internet-Anschluss sowie einer Grundmöblierung.
- 3.4.2 Bereitstellung einer ausreichenden Zahl möblierter Klassenräumen, deren Ausstattung den Anforderungen an einen kommunikativen Unterricht genügt (s. Anlage 4, Punkt 4).
- 3.4.3 Die **Universität** unterstützt die Entwicklung des **Sprachlernzentrums** als Einrichtung der **Universität** nach Kräften, aktiv und kooperativ. Den Projektmitarbeitern SLZ am Goethe-Institut und dem **Sprachlernzentrum** räumt die **Universität** bei allen organisatorischen und inhaltlichen Fragen in Zusammenhang mit den Sprachkursen Gestaltungsfreiheit und ein aktives Mitbestimmungsrecht ein. Im Falle von Uneinigkeiten zwischen **Universität** und den Projektmitarbeitern SLZ am **Goethe-Institut** muss das **Goethe-Institut** hinzugezogen werden, damit gemeinsam eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann. Zum Verhältnis **Universität – Sprachlernzentrum** siehe Punkt 9.1.
- 3.4.4 Die **Universität** gewährt den Projektmitarbeitern SLZ am **Goethe-Institut** und dem **Sprachlernzentrum** Unterstützung bei der Lösung aller inneradministrativen Fragen sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit Staatsorganen oder Organen örtlicher

Handwritten signature/initials

4 GELTUNGSDAUER DES VERTRAGES

- 4.1 Der vorliegende Vertrag tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt bis zum 31.03.2011. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens bis einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit eine Kündigung vorliegt.
- 4.2 Der vorliegende Vertrag kann von jeder der beiden Parteien vor Ablauf der unter Punkt 4.1 festgelegten Frist einseitig gekündigt werden. Die Absicht der Kündigung ist per Einschreibebrief zu übersenden oder wird der anderen Partei gegen Unterschrift zugestellt. Der Vertrag gilt nach Ablauf einer dreimonatigen Frist ab dem Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung über die Vertragskündigung durch die andere Partei als gekündigt.
- 4.3 Unberührt bleibt das Recht der Parteien, aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Insbesondere kann das Goethe-Institut außerordentlich kündigen, wenn
- die finanzielle Zuwendung des Auswärtigen Amtes für das Projekt **Sprachlernzentren** erheblich reduziert wird,
- sowie wenn der Kooperationspartner:
- auch nach schriftlicher Abmahnung durch das **Goethe-Institut** gegen seine Pflichten aus Punkt 3.4 verstößt,
 - gegen Geheimhaltungspflichten verstößt,
 - Informations- und Kontrollrechte des **Goethe-Instituts** nachhaltig behindert,
 - Dritte ohne vorherige Zustimmung des **Goethe-Instituts** an den Sprachkursen beteiligt oder
 - wenn über das Vermögen des Kooperationspartners rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens des Kooperationspartners sind insbesondere:

- die rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des **Goethe-Instituts** oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- die erhebliche und wiederholte Nichterfüllung zugesicherter Leistungen durch das **Goethe-Institut** (s. Punkt 3.2) auch nach schriftlicher Abmahnung.

5. ÄNDERUNG/ ERGÄNZUNG DES VERTRAGES

- 5.1 Eine Änderung und/ oder Ergänzung des vorliegenden Vertrages ist nur nach Vereinbarung der Parteien möglich.
- 5.2 Die interessierte Partei ist verpflichtet, ihre Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung des vorliegenden Vertrages in Schriftform an die andere Partei zu senden/ ihr zuzustellen. Die andere Partei ist verpflichtet, die genannten Vorschläge innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Erhalt zu überprüfen und eine begründete Antwort zur Verfügung zu stellen. Bei gegenseitigem Einverständnis werden die genannten Vorschläge in einer Zusatzvereinbarung festgehalten.

6 GEHEIMHALTUNG

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, vertrauliche Unterlagen wie den vom Goethe-Institut zur Verfügung gestellten Einstufungstest, Korrespondenzen und diesen Vertrag Dritten nicht zu überlassen.

7 WETTBEWERBSVERBOT, GEBIETSSCHUTZ

- 7.1 Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Dauer des Kooperationsvertrages keine weitere Sprachenschule (Konkurrenzgeschäft) zu eröffnen, zu betreiben und sich weder unmittelbar noch mittelbar an ein solches Konkurrenzgeschäft zu beteiligen.
- 7.2 Eine Aufhebung dieser Abmachung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Goethe-Instituts.

8 GERICHTSSTAND

- 8.1 Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die bei der Erfüllung des vorliegenden Vertrages entstehen können, werden auf dem Wege von Verhandlungen zwischen den Parteien geklärt.
- 8.2 Ist die Beilegung der Meinungsverschiedenheiten auf dem Verhandlungswege nicht möglich, wird der Streit dem Wirtschaftsgericht in Kiew zur Verhandlung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Ukraine übergeben.

9 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 9.1 Die Beziehungen zwischen dem **Sprachlernzentrum** und der **Universität** sind in einer separaten Vereinbarung zum Status („Poloshennja“) des **Sprachlernzentrums** an der **Universität** zu regeln (Anlage 1).
- 9.2 Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages treten Verhandlungen und vorausgegangener Schriftwechsel außer Kraft.
- 9.3 Die Anlagen 2, 3 und 4 zum vorliegenden Vertrag (deutsch und ukrainisch) sind ein untrennbarer Teil des vorliegenden Vertrages.
- 9.4 Der vorliegende Vertrag ist in 4 (vier) Exemplaren von gleicher Rechtskraft ausgefertigt: 2 Exemplare in ukrainischer und 2 in deutscher Sprache. Jede der Parteien erhält jeweils ein Exemplar in ukrainischer und deutscher Sprache. Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Fassung ausschlaggebend.

10 SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahe kommt.

ADRESSE, BANKVERBINDUNG, UNTERSCHRIFTEN DER PARTEIEN

Goethe-Institut Ukraine bei der Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland in Kiew

Juristische Adresse:
Wul. B. Chmelnytskoho, 25
01901 Kiew

Post-/Besucheradresse:
Wul. Woloska 12/4
04070 Kiew

Ukr. Unternehmensregister-Nr.: 000000000

Ukreksimbank oAG, Filiale Kiew
BLZ: 380333
Kto-Nr.: 2600702275234

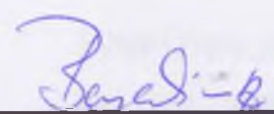
Staatliche Pädagogische Mychajlo-Kozjbynsjky-
Universität in Winnyzja

Juristische Adresse:
wul. Ostrosjkoho, 32
21001 Winnyzja

Post-/Besucheradresse:
wul. Ostrosjkoho, 32
21001 Winnyzja

Ukr. Unternehmensregister-Nr.: 02125094

GUDKU im Gebiet Winnyzja
BLZ: 802015
Kto-Nr.: 35220003000093


Vera Bagaliantz
Leiterin Goethe-Institut Ukraine




Anatolij Tkatschenko
Geschäftsführender Universitätsrektor



Anlagen zum Kooperationsvertrag

- Anlage 1** – Status des Sprachlernzentrums an der **Staatlichen Pädagogischen Mychajlo-Kozjubynsjky-Universität in Winnyzja** (ukrainisch)
- Anlage 2** – Regelung finanzieller und organisatorischer Fragen zwischen dem Sprachlernzentrum und der **Staatlichen Pädagogischen Mychajlo-Kozjubynsjky-Universität in Winnyzja** (deutsch, ukrainisch)
- Anlage 3** – Regelung der Eigentumsfragen für die vom Goethe-Institut zur Verfügung gestellten Geräte und Lehrwerke (deutsch, ukrainisch)
- Anlage 4** – Qualitätsrichtlinien des Goethe-Instituts zur Durchführung von DaF-Unterricht (deutsch, ukrainisch)

Anlage 2

Regelung finanzieller und organisatorischer Fragen zwischen dem Sprachlernzentrum und der Staatlichen Pädagogischen Mychajlo-Kozjubynsjky-Universität in Winnyzja

Laut dem Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen dem Goethe-Institut an der Deutschen Botschaft in Kiew (im Folgenden **Goethe-Institut**) und der **Staatlichen Pädagogischen Mychajlo-Kozjubynsjky-Universität in Winnyzja** (im Folgenden **Universität**) vom

1.04. 2010.

1. Das Sprachlernzentrum (im Folgenden **SLZ**) ist ein Strukturelement des Instituts für Fremdsprachen der Universität und übernimmt folgende Aufgaben:
 - Organisation von Sprachkursen für Deutsch als Fremdsprache nach den Qualitätskriterien des **Goethe-Instituts**: kommunikativ, handlungsorientiert, lernerorientiert und interkulturell ausgerichtet;
 - Organisation der und Beteiligung an den Prüfungen für internationale Zertifikate des **Goethe-Instituts**.
2. Das Büro des **SLZ** befindet sich im Raum 204 und der Methodikraum im Raum 222 des Instituts für Fremdsprachen der Universität. Die Universität übernimmt die materielle und technische Versorgung des Büros und des Methodikraums sowie die Bezahlung der Kosten Telefon, Fax und Internet.
3. Dem **SLZ** stehen Unterrichtsräume mit entsprechender technischer Ausstattung (s. Punkt 3.4.2 des Kooperationsvertrags) und Plätzen für mindestens 15 Personen (die Zahl der Unterrichtsräume hängt von der Zahl der eingeschriebenen Kursteilnehmer ab) in den für den Unterricht günstigen Zeiträumen zur Verfügung.
4. In der zentralisierten Buchhaltung der Universität wird für das **SLZ** ein eigenes Einnahme- und Ausgabenkonto eingerichtet, auf das die Kursteilnehmer die Kursgebühren (s. Punkt 5.1) einzahlen.

Die Einnahmen des **SLZ** werden ausschließlich für die Verbesserung seiner Ausstattung, für die Weiterentwicklung seiner Tätigkeiten, etc. verwendet.

5. In Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut übernimmt das **SLZ** im Einzelnen folgende Aufgaben:

5.1. Finanzielles:

- Festsetzung des Preises für den Besuch der Sprachkurse;
- Zusammenstellung von Kostenvoranschlägen (z.B. für Werbemaßnahmen), Umverteilung von Mitteln im Rahmen eines Kostenvoranschlags, Ausgabe von eingenommenen Mittel laut einem Kostenvoranschlag;
- Festsetzung der Honorarhöhe pro Unterrichtseinheit für die Lehrer;
- Festsetzung der Honorare für Leiter und pädagogischen Leiter **SLZ**, ggf. auch für Verwaltungskraft.

5.2. Organisatorisches:

- Einschreibung für die Sprachkurse;
- Festsetzung der Anzahl und der Stärke von Unterrichtsgruppen;
- Einsatz von Lehrern und Hilfspersonal;
- Festsetzung von Prüfungsterminen;
- Erstellung von Berichten und Statistiken für das Goethe-Institut;

6. Die Universität leistet dem **SLZ** Hilfe bei der Suche nach einer Unterkunft für die des **SLZ** Sprachassistenten, die vom GI zur Realisierung gemeinsamer Projekte jährlich eingeladen werden, und bei der polizeilichen Anmeldung der Sprachassistenten.

Anlage 3

Regelung der Eigentumsfragen für die vom Goethe-Institut zur Verfügung gestellten Geräte und Lehrwerke

Laut dem Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen dem Goethe-Institut an der Deutschen Botschaft in Kiew (im Folgenden **Goethe-Institut**) und der **Staatlichen Pädagogischen Mychajlo-Kozjubynsjky-Universität in Winnyzja** (im Folgenden **Universität**) vom _____ 2010.

1. Alle dem Sprachlernzentrum (im Folgenden **SLZ**) übergebenen Geräte, alle zu den Geräten gehörenden Bedienungsanleitungen, alle installierte und auf Datenträgern befindliche Software sowie die zugehörigen Dokumentationen, alle Bücher, analoge und digitale Audio- und Videokassetten, Bildmaterial und Lehrmittel sind Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (s. Punkt 3.1.5 und 3.1.6 des Kooperationsvertrags). Sie dürfen weder verkauft, verschenkt noch verliehen werden und müssen bei Bedarf an das Goethe-Institut zurückgegeben werden.
2. Das SLZ haftet für die erhaltenen Materialien.
3. Das SLZ verpflichtet sich, die ihm vom **Goethe-Institut** vorübergehend zur kostenlosen Nutzung überlassenen technischen Geräten, Lehrbücher und Lehrmittel vollständig zu inventarisieren.
4. Technik (Geräte, Software) und Medien (Bücher, analoge und digitale Audio- und Videokassetten, Bildmaterial) sind in getrennten Listen nach folgendem Beispiel zu inventarisieren:

a) Inventarliste für Technik

SLZ (Ort)

Nº	Bezeichnung	Modell	Serien-Nr.	Inventar-Nr.	Übergabeprotokoll vom (Datum)
1.	Kopiergerät	Canon NP 6112	TWA 48488	1346 7/2	06.11.2001
2.					

b) Inventarliste für Medien

SLZ (Ort)

Nº	Titel	Verlag	Anzahl	Übergabe im Jahr
3.	Schritte International 1	Hueber	16 (Klassensatz)	2006
4.				

5. Im Kopf jeder Inventarliste ist das SLZ-Logo einzufügen.

Die Inventarlisten müssen stets aktuell gehalten werden. Nach jeder neuen Übergabe schickt das **SLZ** unverzüglich und ohne Aufforderung dem **Goethe-Institut** die aktualisierte Inventarliste zu.

Anlage 4

Qualitätsrichtlinien des Goethe-Instituts zur Durchführung von DaF-Unterricht:

1. Lehrkräfte:

- Die DaF unterrichtenden Lehrkräfte müssen über ein einschlägiges Hochschulstudium (Germanistik, Pädagogik) und Erfahrung im Unterrichten verfügen.
- Das Sprachniveau der Lehrkräfte sollte mindestens der Zentralen Mittelstufenprüfung (ZMP/C-1-Prüfung) des Goethe-Instituts entsprechen und – in einem absehbaren Zeitraum - dem der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
- Die Qualifikation der Lehrkräfte ist durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen.
- Die Lehrkräfte müssen die Bereitschaft mitbringen, sich auf Vorschlag des Goethe-Instituts fortbilden zu lassen.

2. Unterricht

- Das Kursstufensystem muss auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen aufgebaut sein.
- Der DaF-Unterricht sollte kommunikativ ausgerichtet sein.
- Der DaF-Unterricht sollte in der Zielsprache abgehalten werden.
- Die Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen sollten dabei in ausgewogenem Maße berücksichtigt, ebenso audiovisuelle Medien verwendet werden.
- Der Unterrichtsstoff sollte hinreichend didaktisiert sein.
- Die Lehrkraft sollte klar verständlich reden und ebenso von den Kursteilnehmern (KTN) zu verstehen sein.
- Die KTN sollten zu Beginn durch einen Test in das richtige Kursniveau eingestuft werden.
- Die Möglichkeit der Umstufung von KTN sollte innerhalb der Kurse gegeben sein.
- Zum Abschluss eines Kurses sollten den KTN Teilnahmebestätigungen ausgehändigt werden.

3. Unterrichtsmaterialien:

- Das Lehrwerk (Lehrbuch und Arbeitsbuch) muss den KTN während der Dauer des Kurses - auch für die Arbeit zu Hause – zur Verfügung stehen. Lehrwerke dürfen nicht kopiert werden. Im Idealfall erwerben (kaufen) die KTN das Lehrwerk. Es besteht die Möglichkeit, das Lehrwerk auszuleihen. Dabei ist zu beachten, dass die Lehrwerke nach einer gewissen Zeit unbrauchbar sind und ersetzt werden müssen.
- Kopien sollten nicht wahllos eingesetzt werden, ansprechend aussehen und gut lesbar sein.
- Die Autorenrechte (das Copyright) müssen (muss) beim Einsatz von Kopien beachtet werden.

4. Räumlichkeiten:

- Die Unterrichtsräume, in denen der Unterricht stattfindet, sollten gut zugänglich sein und jeweils groß genug für mind. 15 Kursteilnehmer sein.
- Als Grundausstattung sind jeweils erforderlich: bewegliche Tische und Stühle, die Gruppenarbeit ermöglichen, eine gut beschreibbare Tafel sowie ausreichend Steckdosen für den Anschluss der im Unterricht benötigten elektrischen Geräten (Kassettenrekorder, CD, Video/ DVD/TV, OHP).
- Ausreichende Beleuchtung, Belüftung und Beheizung während der kalten Jahreszeit sollten gewährleistet sein.
- Störungen des Unterrichts durch zu laute Nebengeräusche sollten ausgeschlossen sein.